

Allgemeine Geschäftsbedingungen der netgo software GmbH für Lizenzmaterial

1. Gegenstand

- 1.1.** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lizenzprogramme (AGB-Lizenz) der netgo software GmbH (netgo software) regeln die Überlassung und Nutzung der im Bestellschein aufgeführten Lizenzprogramme. Lizenzprogramme im Sinne dieser AGB-Lizenz sind Datenverarbeitungsprogramme, Datenbestände und zugehörige Dokumentationen in maschinenlesbarer und gedruckter Form, nachstehend zusammenfassend Lizenzmaterial genannt. Zum Lizenzmaterial gehören auch alle Vervielfältigungen, die von diesem Material in gelieferter oder geänderter Fassung herge stellt werden.
- 1.2.** Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Fehler in Programmen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen oder vorherzusehen. netgo software erbringt ihre Leistungen in der beim Kunden vorhandenen spezifischen Hard- und Softwareumgebung sowie seiner nach Art und Umfang spezifischen Nutzung. Aufgrund dieser Bedingungen können unter Umständen spezifische Fehler auftreten oder vom Kunden gewünschte Funktionalitäten nicht realisiert werden. In diesen Fällen ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und netgo software erforderlich, um den Fehler zu erkennen und dann zu beseitigen oder zu umgehen. Die Haftung der netgo software gemäß Ziffer 8 bleibt unberührt.
- 1.3.** netgo software unterbreitet ihren Kunden Angebote in der Regel in Form von Bestellscheinen. An Angebote ist netgo software 30 Tage gerechnet vom Datum des Angebotes gebunden. Ein Vertrag kommt innerhalb der Bindungsfrist mit Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande. Die Annahme soll in Textform erfolgen. Eine Annahme durch den Kunden nach Ablauf der Bindungsfrist bedarf der Bestätigung durch netgo software in Textform, damit ein Vertrag zustande kommt. Mündliche Annahmeerklärungen (Aufträge), in der Regel auch alle anderen Annahmeerklärungen, bestätigt netgo software in Textform. Ändert der Kunde mit der Annahme den Inhalt des Angebotes, kommt ein Vertrag erst zustande, wenn netgo software das geänderte Angebot in Textform annimmt. Werden Verträge ausnahmsweise mündlich geschlossen, bestätigt netgo software den Vertragsinhalt umgehend in Textform. Für den Vertragsinhalt ist ausschließlich diese Bestätigung maßgeblich, wenn der Kunde der Bestätigung nicht unverzüglich widerspricht.
- 1.4.** Der Kunde kann die AGB für Lizenzmaterial im Internet einsehen oder erhält sie bei Vertragsabschluss. Sie gelten bis zu ihrer Änderung für alle nachfolgenden Bestellungen.

2. Nutzungsrechte

- 2.1.** Das Lizenzmaterial ist urheberrechtlich geschützt, der Schutz durch andere Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Der Kunde erhält an dem Lizenzmaterial ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung unter den von netgo software dafür spezifizierten Einsatzbedingungen. Einzelheiten sind im Bestellschein/Auftrag definiert. Enthält der Bestellschein keine Spezifikation, gewährt netgo software eine Unternehmenslizenz, die den Kunden berechtigt, das Lizenzmaterial in seinem Unternehmen unbeschränkt zu nutzen. Der Nutzungsumfang des Lizenzmaterials kann durch Vereinbarung beschränkt werden. Kriterien sind z. B. Fallzahlen, Anzahl von Konten, Umsatzzahlen. Ebenso kann eine so genannte Maschinenlizenz erteilt werden, so dass das Lizenzmaterial nur auf bestimmten Geräten verwendet werden darf.
- 2.2.** Nutzung im Sinne dieser AGB-Lizenz ist die dauerhafte oder vorübergehende, ganze oder teilweise Vervielfältigung (Kopie) des maschinenlesbaren Lizenzmaterials mittels Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern zur Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen und Daten oder zur Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der darin enthaltenen Programmfunktion. Darüber hinaus gehört zur vertragsgemäßen Nutzung das Speichern, Übertragen und Anzeigen des Lizenzmaterials auf andere Geräte, soweit dies nicht durch die individuelle Lizenz ausgeschlossen ist. Dazu gehört auch der Gebrauch von gedrucktem Lizenzmaterial zur Unterstützung der vorstehend beschriebenen Handlungen. Der Kunde ist berechtigt, vom maschinenlesbaren Lizenzmaterial Kopien einschließlich einer Sicherungskopie anzufertigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Der Kunde ist ferner berechtigt, im Quellcode ausgeliefertes Lizenzmaterial zu verändern, mit anderen Programmen verändert oder unverändert zu verbinden und in der bearbeiteten Fassung vertragsgemäß zu nutzen. Stellt netgo software Lizenzmaterial nur im Maschinencode (objectcode) zur Verfügung, so geschieht dies, um das darin enthaltene, unveröffentlichte Wissen zu schützen. Jede auch nur teilweise Rückumwandlung (Dekompilierung) in eine andere Ausdrucksform ist unzulässig, sofern sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist.

2.3. Einige Programme werden nach der Nutzungshäufigkeit berechnet (z. B. Anzahl der Benutzer, Mitarbeiter des Kunden oder Anzahl des Terminals). Wird die Anzahl nicht im Rahmen der Konfiguration überwacht, gilt die für diese Programme erteilte Lizenz nur für den gleichzeitigen Zugriff auf das Programm durch die maximale Anzahl der Benutzer/Terminals, die im Bestellschein angegeben sind. Darüber hinaus gilt für Programme, dass sie nur für eigene betriebliche Zwecke des Kunden genutzt werden dürfen. Die Nutzung durch Dritte ist nur dann erlaubt, wenn diese das Programm ausschließlich im Auftrag des Kunden und nur für diesen nutzen. Eine weitergehende Nutzung einschließlich Rechenzentrumsbetrieb für Dritte ist nicht gestattet. Ist im Bestellschein die Lizenz auf eine andere quantitative Größe begrenzt, ist die Nutzung am vereinbarten Ort an die Einhaltung der vereinbarten Quantität gebunden. Die Quantität wird, sofern möglich, vom Programm im Zusammenspiel mit dem Lizenz-Key überwacht. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Quantitätsüberwachung durch eine jährliche Erklärung des Kunden. Werden die qualitativen oder quantitativen Grenzen einer Lizenz überschritten (Stückzahlen, Umsatz, Anzahl der Nutzer etc.), wird dem Kunden Gelegenheit gegeben, eine Lizenzenerweiterung mit netgo software zu vereinbaren. Wird keine Erweiterung vereinbart, ist netgo software berechtigt, die Lauffähigkeit der lizenzierten Software so einzuschränken, dass sie der Lizenz entspricht.

2.4. Für bestimmte Lizenzprogramme kann netgo software besondere Nutzungsbedingungen vorsehen. Diese werden im Bestellschein einschließlich der dafür gültigen Gebühren vereinbart.

2.5. Für die einzelnen Lizenzen gilt:

2.5.1. Unternehmenslizenz

Eine Unternehmenslizenz gestattet dem Kunden die uneingeschränkte Nutzung des Lizenzmaterials in seinem Unternehmen.

2.5.2. Quantitätslizenz

Die Quantitätslizenz ist immer eine Unternehmenslizenz, bei der der Einsatz der Software nur bis zum Erreichen der angegebenen Quantität gestattet ist.

2.5.3. Maschinenlizenz

Wird eine Maschinenlizenz erteilt, ist die Nutzung des Lizenzmaterials auf einer anderen als der Lizenzmaschine nur auf Grund einer gesonderten Lizenz zulässig, es sei denn, die lizenzierte Maschine ist nicht einsatzfähig. In diesem Fall ist die Nutzung vorübergehend auf einer anderen Maschine gestattet. Ist eine Unternehmenslizenz erteilt, so kann das Lizenzmaterial auf allen Maschinen genutzt werden, die direkt zu den im Bestellschein genannten Unternehmen gehören. Will der Kunde die Maschinenlizenz für eine andere Maschine nutzen, so hat er netgo software unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel ist nur mit Zustimmung von netgo software zulässig.

2.5.4. Datenbanklizenz

Bei einer Datenbanklizenz ist die Nutzung des Lizenzmaterials dahingehend eingeschränkt, dass eine Nutzung nur unter dem auf dem Bestellschein angegebenen Datenbanknamen oder mit den auf dem Bestellschein angegebenen Datenbankeigenschaften zulässig ist. Für jede Nutzung der Software im Rahmen einer separaten Datenbank, gleich auf welcher Maschine, ist dann eine eigene Lizenz erforderlich. Soll die Lizenz unter anderem Namen genutzt werden, ist der Kunde verpflichtet, netgo software vor einer beabsichtigten Änderung zu benachrichtigen. Sofern entsprechende Funktionen vorhanden sind, kann dies auf elektronischem Weg erfolgen. Die Änderung wird ab dem Tag wirksam, an dem diese von netgo software dem Kunden schriftlich oder elektronisch bestätigt wird.

3. Sicherung der Rechte am Lizenzmaterial

3.1. Die Rechte am Lizenzmaterial, das vom Kunden vervielfältigt, bearbeitet oder mit anderen Programmen verändert oder unverändert verbunden wird, verbleiben bei dem im Lizenzmaterial genannten Rechtsinhaber. Der Kunde wird auf allen Kopien des maschinenlesbaren Lizenzmaterials und dessen Datenträgern die in der gelieferten Fassung des maschinenlesbaren Lizenzmaterials und auf dessen Datenträgern enthaltenen Copyright-Vermerke des Rechtsinhabers anbringen.

3.2. Der Kunde wird Lizenzmaterial einschließlich davon angefertigter Kopien Dritten nicht zugänglich machen. Die Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

3.3. Eine Übertragung der gewährten Nutzungsrechte oder eine Einräumung von Unterlizenzen an dem Lizenzmaterial ist nicht zulässig.

3.4. Der Kunde wird vor jeder Weggabe oder Veräußerung der Bestimmten oder anderer Maschinen oder Datenträgern darauf enthaltenes Lizenzmaterial löschen.

4. Lieferung, Gebühren und Rechnungsstellung

- 4.1.** Über die Lieferzeit wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. netgo software wird dabei den Kundenwunschtermin soweit wie möglich berücksichtigen.
- 4.2.** Die Gebühren sowie die Berechnungsperioden für laufende Lizenzgebühren werden im Bestellschein ausgewiesen. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 4.3.** Die Gebührenpflicht entsteht mit der produktiven Nutzung des Lizenzprogramms, spätestens mit dem auf das Ende der Testperiode folgenden Werktag. Bei Lizenzprogrammen ohne Testperiode und für Verarbeitungsgebühren entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Lieferung des Lizenzmaterials an den Kunden. Laufende Lizenzgebühren sind monatlich oder jährlich im Vorauszahlbar. Monatliche Gebühren werden aus Vereinfachungsgründen vierteljährlich zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres in Rechnung gestellt. Anteilige Berechnungsperioden werden auf der Basis eines 30-Tage Monats in Rechnung gestellt.
- 4.4.** Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen, bei vierteljährlicher Berechnung innerhalb von 60 Tagen, nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist netgo software berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
- 4.5.** Laufende Lizenzgebühren und Berechnungsperioden können von netgo software mit einer Benachrichtigungsfrist von drei Monaten zum Beginn einer Berechnungsperiode geändert werden. Auf das Recht des Kunden zur Kündigung nach Ziffer 10 wird hingewiesen.
- 4.6.** Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtsgültig festgestellt ist.

5. Gebührenfreie Testperiode

- 5.1.** Lizenzprogramme, für die im Bestellschein eine Testperiode festgelegt ist, stehen dem Kunden während den angegebenen Kalendertagen – jeweils einmal pro Lizenz – gebührenfrei zu Testzwecken auf der zugehörigen bestimmten Maschine zur Verfügung. Die Testperiode beginnt mit dem Tag der Lieferung des Lizenzmaterials an den Kunden. Sie endet vorzeitig, sobald der Kunde das Programm produktiv nutzt; hiervon wird der Kunde netgo software benachrichtigen.
- 5.2.** Lizenzprogramme, die vor der Bestellung im Rahmen einer Demoversion bereitgestellt werden, testet der Kunde in einer von ihm wählbaren Testperiode. Sie beginnt mit der Installation der Software und endet mit dem Eingang des Lizenzkeys.
- 5.3.** Der Kunde wird in der Testperiode prüfen, ob das Lizenzprogramm seinen Anforderungen genügt und die von ihm ausgewählten Funktionen ordnungsgemäß zusammenwirken.

6. Rechte des Kunden bei Mängeln

6.1. Lizenzprogramme mit Spezifikationen

Bei Lizenzprogrammen mit Spezifikationen gewährleistet netgo software die Übereinstimmung des Lizenzprogramms mit den bei Versand gültigen und dem Kunden überlassenen Spezifikationen. Bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln wird der Kunde gemäß Ziffer 7 (Wartung und Unterstützung) mitwirken. Bei Mängeln hat der Kunde nach freier Wahl von netgo software zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz. Erst wenn Nachbesserung oder Ersatz dreifach fehlschlagen, kann der Kunde eine Herabsetzung der Lizenzzahlungen oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6.2. Lizenzprogramme ohne Spezifikationen

Die Gewährleistung der netgo software beschränkt sich darauf, dass das Lizenzprogramm in der Produktinformation allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen einsatzfähig ist. Insoweit gilt Ziffer 6.1 Absatz 2 entsprechend.

6.3. Gemeinsame Bedingungen

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Nichteinhaltung der spezifizierten Einsatzbedingungen (Ziffer 7) verursacht wurden. netgo software übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, es sei denn, netgo software hat dies ausdrücklich garantiert. Stehen dem Kunden wegen Fehlern des Lizenzmaterials oder wegen Nichteinhaltens einer Garantie Schadensersatzansprüche gegen netgo software zu, haftet netgo software nur gemäß Ziffer 8 (Haftung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Rechte des Kunden bei Mängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt. Rügt der Kunde Mängel und stellt sich bei deren Überprüfung heraus, dass solche nicht vorliegen, hat netgo software Anspruch auf Erstattung der ihr durch die Mängelüberprüfung entstandenen Aufwendungen. Die Kosten für Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von netgo software berechnet.

7. Wartung und Unterstützung

7.1. Für den unveränderten Teil gültiger Release von Lizenzprogrammen leistet netgo software, soweit im Bestellschein angegeben, Wartung und Unterstützung zu den im Bestellschein angegebenen Bedingungen. Voraussetzung ist, dass der Fehler unter den in den jeweiligen Programmspezifikationen oder Produktinformationen enthaltenen spezifizierten Einsatzbedingungen auftritt. Hierzu kann der Kunde Programmfehler durch Übersendung von standardisierten Fehlerunterlagen an die ihm benannte ServiceStelle von netgo software melden. netgo software wird dem Kunden Informationen oder Unterlagen zur Beseitigung des Fehlers überlassen oder Hinweise zur Fehlerbehebung geben.

7.2. Der Programmservice endet zu dem im Bestellschein angegebenen Termin oder nach schriftlicher Kündigung durch netgo software; die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Mit der Verfügbarkeit eines neuen Programmreleases wird netgo software schriftlich bekanntgeben, ab wann bisherige Release ungültig werden. Ein Release wird ohne gesonderte Bekanntmachung ungültig, wenn es mehr als ein Folge-Release hat und das jüngste Folge-Release mindestens 12 Monate nach dem Release erschienen ist. Für ungültige Release wird ein Programmservice nur im Rahmen von Vereinbarungen für „Wartung und Unterstützung für ungültige Release“ geleistet. Besteht keine Vereinbarung, wird netgo software die Aufwendungen zu den jeweils gültigen Servicepreisen berechnen.

8. Haftung

8.1. Der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines Mangels von Lizenzprogrammen wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn netgo software die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch netgo software beruhen. Einer Pflichtverletzung durch netgo software steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

8.2. Für alle übrigen Haftungsansprüche gilt: netgo software haftet unbeschränkt bei der Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Unmöglichkeit der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet netgo software auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet netgo software nicht. Vorstehende Haftungsregelung gilt auch für die Organe und Erfüllungsgehilfen von netgo software.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

9.1. netgo software wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutztes Lizenzmaterial in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden, und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der Kunde netgo software von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und netgo software alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann netgo software auf ihre Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner das betreffende Lizenzprogramm fristlos kündigen. In diesem Fall haftet netgo software dem Kunden für den ihm durch die Kündigung entstehenden unmittelbaren Schaden nach Maßgabe der Ziffer 8.

9.2. Die Regelung der Ziffer 9.1 findet keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzprogramm vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von netgo software gelieferten Daten oder Programmen oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wurde.

10. Kündigung, Vernichtung von Lizenzmaterial

10.1. Der Kunde kann Lizenzprogramme mit einmaligen Lizenzgebühren jederzeit und Lizenzprogramme mitlaufenden Lizenzgebühren mit einmonatiger Frist zum Ende des Folgemonats kündigen. Während der Testperiode kann der Kunde ein Lizenzprogramm jederzeit fristlos kündigen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

10.2. Nur bei einer generellen Neuregelung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der netgo software GmbH für Lizenzmaterial (AGB-Lizenz)“ ist netgo software zu einer Kündigung erteilter Lizenzen mit einer dreimonatigen Benachrichtigungsfrist berechtigt. Die zum Zeitpunkt einer solchen Kündigung bestehenden Lizenzen wird netgo software zu den geänderten AGB-Lizenzen anbieten. Das Recht einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.3. Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung, auch während der Testperiode, ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien sowie geänderte oder mit anderem Programm-Material verbundene Kopien des betreffenden Lizenzmaterials an netgo software herauszugeben oder zu vernichten (löschen) und dies netgo software auf Verlangen zu bestätigen. Ersetzt der Kunde ein gekündigtes Lizenzprogramm durch eine neue Programmversion mit anderer Programmnummer, so ist er berechtigt, die bisherige Version vor ihrer Löschung bis zu 3 Monate als Ausweichreserve aufzubewahren. Ausgenommen von der Löschungspflicht ist die Aufbewahrung einer Archivkopie.

11. Allgemeines

11.1. netgo software kann Verträge auf ein anderes mit netgo software im Sinne der §§15ff AktG verbundene Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden und netgo software.

11.2. Diese Bedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und netgo software und sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden.

11.3. Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung oder einem Bestellschein, in dem auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.

11.4. Die Nutzung von Warenzeichen, Handelsnamen oder sonstigen Bezeichnungen in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsinhabers. netgo software ist berechtigt, den Kunden mit seinem Namen in Kundenreferenzlisten zu führen und zu veröffentlichen.

11.5. Bevor der Kunde oder netgo software rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternehmen, ist dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.

11.6. Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

11.7. Die Verpflichtungen aus einem Vertrag werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

11.8. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird das Land Berlin vereinbart.